



§ 19 Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- 1) Der Abschluss eines Studienvertrags im Masterstudiengang Angewandte Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen setzt voraus:
 - a) den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums eines Pflege- oder Gesundheitsstudiengangs, der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik, der Religionspädagogik, der Theologie, der Medizin, der Rechtswissenschaften oder eines anderen fachlich einschlägigen Studienabschlusses an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule.
 - b) bei Bachelorabsolvent(inn)en außerdem den Nachweis von 240 ECTS-Punkten – bei einem Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS-Punkten den Erwerb bzw. die Anerkennung der fehlenden ECTS-Punkte laut Abs. 3.
 - c) eine nachgewiesene qualifizierte Berufspraxis i. d. R. von mindestens einem Jahr nach dem ersten Studienabschluss.
 - d) ein persönliches Auswahlgespräch.
 - e) Bei ausländischen Bewerber(inne)n kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2-Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.

- 2) Sollten mehr Bewerber(innen) als Studienplätze vorhanden sein, werden beim Auswahlverfahren folgende Kriterien zusätzlich berücksichtigt:
 - a) Note des ersten Hochschulabschlusses.
 - b) Umfang der bisherigen Berufserfahrung.
 - c) Kompetenzen, die für das angestrebte Studium in besonderer Weise relevant sind.
 - d) Einschlägige Weiterbildungen im Bereich der Ethik bzw. in für den Studiengang relevanten Kompetenzbereichen.
 - e) Vorbereitung auf die Übernahme einer Tätigkeit der Begleitung oder Moderation ethischer Entscheidungsprozesse, der Lehre der Ethik oder einer Leitungs- und Führungsposition.
 - f) Tätigkeit in einem Arbeitsfeld, das Transfermöglichkeiten zulässt.

- 3) Für Bewerber(innen) mit einem Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Punkten bestehen folgende Möglichkeiten, die fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben:
- a) Die fehlenden ECTS-Punkte können im Rahmen eines Brückenseesters an der KH Freiburg erworben werden. Das Lehrangebot des Brückenseesters wird aus dem Regelangebot der KH Freiburg im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und den Fachdozent(inn)en des jeweiligen Studienganges von der Studiengangsleitung des Masterstudienganges festgelegt. Die Erbringung der Leistung parallel zum Masterstudiengang ist nicht möglich.
 - b) Die zur Zulassung fehlenden ECTS-Punkte können an anderen Hochschulen erworben werden.
 - c) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet. Die berufliche Tätigkeit muss eine Komplexität (vgl. Hochschulqualifikationsniveau 6) aufweisen, in der i. d. R. Arbeitnehmer(innen) mit einem Bachelorabschluss eingesetzt werden.
 - d) Fehlende ECTS-Punkte können durch nachgewiesene Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie folgenden Kriterien entsprechen:
 - Kontinuität:* Die Weiterbildung muss einen Umfang von mindestens 400 Stunden haben, thematisch in sich geschlossen, kohärent und in den Einzelmodulen aufeinander bezogen sein.
 - Qualifikationsniveau:* Die Weiterbildung muss ein hochschulnahes Komplexitätsniveau erreicht haben.
 - Öffentlich-rechtliche Regelung:* Die Weiterbildung muss von einem öffentlich-rechtlich anerkannten Weiterbildungsträger durchgeführt worden sein.
 - Spezifik:* Die Weiterbildung muss, bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss, inhaltlich einschlägig sein.Für die Anerkennung fehlender ECTS-Punkte müssen alle Kriterien ausnahmslos erfüllt werden. Für die Anrechnung gilt: 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden.
 - e) Eine Doppelanrechnung von qualifizierter Berufspraxis für fehlende ECTS-Punkte und für die geforderte einjährige Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist nicht möglich. War die qualifizierte Weiterbildung bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Erststudium, so ist auch hier keine Doppelanrechnung zur Anerkennung der fehlenden ECTS-Punkte möglich.

13. Juli 2011